

**Einweisung in die Sachverständigentätigkeit**

- Die Einweisung kann nur durch eine Person erfolgen, die bereits behördlich bestimmter Sachverständiger ist und eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung in der Sachverständigentätigkeit besitzt.
- Im Rahmen der Einweisung ist eine gründliche Einarbeitung in die Anwendung der Prüfberichtsmuster der Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach Röntgenverordnung (SV-RL) und in die Überprüfung von Strahlenschutzplänen / des baulichen Strahlenschutzes erforderlich.
- Die Einweisung ist so zu gestalten, dass sie für die Sachverständigentätigkeit nach RÖV möglichst repräsentativ ist. Wegen der besonderen Belange des baulichen und gerätetechnischen Strahlenschutzes sollen nach Möglichkeit auch Neugeräte bzw. Erstprüfungen Gegenstand des Sachkundeerwerbs sein.
- Die praktische Einweisung in die Sachverständigentätigkeit muss nach Art und Zahl der unter Aufsicht geprüften Röntgeneinrichtungen mindestens der nachstehenden Aufstellung (s. Tabelle zur Anlage F) entsprechen. Dabei dürfen nur solche Geräte gezählt werden, an deren Prüfung die einzuweisende Person tatsächlich unter Aufsicht mitgewirkt hat. Fand die Prüfung an mehreren Tagen statt, etwa weil Nachprüfungen erforderlich waren, so ist das geprüfte Gerät nur einmal zu zählen.

**Tabelle zu Anlage F**

1		2	3	4
Geräteart		Zahl der zum Erwerb der Fachkunde zu prüfenden Geräte	Zahl der zum Erhalt der Fachkunde innerhalb von drei Jahren zu prüfenden Geräte	Anmerkung
A	Medizinische und zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen			
A 1	Aufnahmegерäte			
A 1.1	Ortsfeste Aufnahmegерäte (ohne Geräte nach A 1.2)	20	10, davon mindestens 2 Mammographiegeräte	
A 1.2	Mammographiegeräte	10		Bei Geräten nach A 1.2 kann die Fachkunde nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 erworben werden.
A 1.3	Ortsveränderliche Aufnahmegерäte	5		Bei Geräten nach A 1.3 kann die Fachkunde nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 erworben werden

1		2	3	4
Geräteart		Zahl der zum Erwerb der Fachkunde zu prüfenden Geräte	Zahl der zum Erhalt der Fachkunde innerhalb von drei Jahren zu prüfenden Geräte	Anmerkung
A 2	Durchleuchtungsgeräte			Ein kombiniertes Aufnahme- und Durchleuchtungsgerät kann gleichzeitig als Aufnahmegerät nach A 1 gezählt werden.
A 2.1	Durchleuchtungsgeräte ohne Geräte nach A.2.2 und A 2.3	20	10, davon mindestens 4 nach A 2.2	
A 2.2	Angiographie-, DSA- und Herzkatheterarbeitsplätze	10		
A 2.3	C-Bogengeräte	10		
A 3	Computertomographiegeräte	10	4	Bei Geräten nach A 3 kann die Fachkunde nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 oder A 2.1 erworben werden.
A 4	Knochendichtesseinrichtungen	5	--	Bei Geräten nach A 4 kann die Fachkunde nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 oder A 2.1 erworben werden.
A 5	Zahnmedizinische Geräte			Falls die Fachkunde im Zusammenhang mit Geräten nach A 1 erworben wird, reduziert sich die Zahl auf jeweils 5.
A 5.1	Dentalaufnahmegeräte mit Tubus	10	10, davon mindestens 2 nach A 5.2	
A 5.2	Spezialgeräte	10		
A 6	Therapiegeräte	10	--	5 Oberflächen- und 5 Tiefentherapiegeräte
B	Nichtmedizinische Röntgeneinrichtungen			
B 1	Feinstrukturuntersuchungsgeräte	10	10	Hierzu zählen nicht die Geräte nach B 4.
B 2	Ortsfeste Grobstrukturgeräte	10		
B 3	Ortsveränderliche Grobstrukturgeräte	10		Die Fachkunde für die Prüfung von Geräten nach B 3 kann nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach B 1 oder B 2 erworben werden.

1		2	3	4
Geräteart		Zahl der zum Erwerb der Fachkunde zu prüfenden Geräte	Zahl der zum Erhalt der Fachkunde innerhalb von drei Jahren zu prüfenden Geräte	Anmerkung
B 4	Hoch-, Vollschutz- und Schulröntengeräte	5	--	davon mindestens 1 Gerät von jeder Geräteart; die Fachkunde für die Prüfung von Geräten nach B 4 kann nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach B 1 oder B 2 erworben werden.
B 5	Sonstiges (z.B. Störstrahler, Excimer-Laser)	5	--	Die Bestimmung zum Sachverständigen nach StrlSchV für die Überprüfung von Beschleunigern schließt die Befähigung zur Überprüfung von Beschleunigern nach RöV ein.
C	Tierärztliche Röntgeneinrichtungen	10	4, oder 10 Geräte nach A 1.1, A 1.3 oder A 2.3	Humanmedizinische Geräte nach A.1.1, A.1.3 und A 2.3 können als vergleichbare Geräte gezählt werden.